





P. K. 80.

000

000000

*



Abdruck
Allerunterthänigsten
REPRÆSENTATIONS-
Schreibens

An
Ihro Königlich = Kaiserliche
Majestät

Von
Denen sammtlich = Regierenden Herren
Gräfen zu Hohenloh / Neuensteinischer Linie
De Dato 29. Sept. & präsentato R. H. Rath 28. Nov. 1749.

In Sachen
Derselben

Contra
Die Herren Fürsten zu Hohenloh, Walden-
burgischer Linie.

Diversorum attentatorum, & gra-
vaminum Religionis.

In Specie

Die Unstatthaftigkeit des Fürstlich
impetrirter Seits angemessener
Revisions-Gesuchs betreffend.

A N N O M D C C X L I X .

1789

REPRESENTATIONS

des

de la

ANNO MDCCCLXXXIX

L 1148



Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Und Unüberwündlichster

Römischer Kayser ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Kayser und Herz!

Aller Kayserl. Majestät geruhen in Allerhöchsten Gnaden
aufzunehmen / daß zu Allerhöchst, Dero geheiligten Welt, ge-
gripesenen Jaktiz-Thron wir die Zuversichts-volle ohnmittel-
bahre allerunterthänigste Zuflucht in einer Sache nothgedrun-
gen nehmen / welche sowol die Aufrecht, Erhaltung derer vordersten
Reichs- Grund- Gesetzen / besonders des Instrumenti Pacis, und
Dero Allerhöchst, beschwornen Kayserl. Wahl, Capitulation, samt der
Gött-geheiligten Gerechtigkeit / als auch unseres Samt- Hauses Ho-
henlohe ursprüngliche und Grund-Verfassung / Wohlfahrt und gemei-
ne Conservation, nebst unserem hierunter außerst verfangenen Bewis-
sen / directè, und auf das genaueste betrifft.

Euer Kayserl. Majestät ist mehrers allerunterthänigst vorge-
tragen worden / was vor außerordentliche im Reich nicht leicht erhörte
und überhäufte / sowol an sich wieder den Religions- Frieden / das In-
strumentum Pacis Westphalicæ, und alle darauf gegründete klare Reichs-
Grund- Gesetze / wie nicht weniger wider den unlaugbaren / notori-
schen / und überflüssig erwiesenen / auch selbstn Gegentheils in allen
Schriften je und allezeit eingestehenden Statum Anni Decretorii in der
ganzen Graffschaft Hohenloh / dann deren Verfassung / und so viele so
ältere als neuere solenne Haus- Verträge / ohnunterbrochene Obser-
vanz, Herkommen und Possession directè anlauffende / als auch mit
denen injustificirlichsten allen gemeinen / ja dem Natur- und Völker-
Recht widersprechenden That- Handlungen verknüpfte Attentata, und

harte Religions - Bedrückungen / von Seiten unserer Herren Agnaten der Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen Linie / in dero besitzigen Land des-Antheils / an der unserm Samt. Haus Arctissimo nexu fideicommissi afficirten Graffschaft Hohenloh / ohngeachtet und ohne die mindeste Rücksicht / so wenig auf Euer Kayserl. Majestät Allerhöchste letztere Vorfahrene am Reich Kayserl. Majestät Majestät Glorwürdigster Gedächtnuß / in denen vorigen und letzteren Jahren / als auf Euer Kayserl. Majestät selbstige mehr wiederholte allgeredestete Reichs-Obrist-Richterliche / und Friedens-Schluß-Executorial-Amtliche nachdrückliche , executivische Verordnungen zu nehmen / einen wie den anderen Weg / sowohl zum allgemeinen Vergernuß und Gemüths-Empfindung der gesamten Evangelischen Nachbarschaft / ja des Samtlichen Evangelischen Theils im Heil. Röm. Reich / als dadurch jenseits lediglich abgezweckten / und leyder! wirklich auch vor Augen liegen / mit so vieler tausend Seelen-Gefahr und augenscheinlichen Nachtheil verknüpften gänglichen Umsturz / die letztern Jahre her zu Schulden gebracht worden / und durchgehends annoch fürdauren / auch gestillentlich immer weiter und höher getrieben werden.

Diesejenige allergnädigste Verordnungen / welche von Euer Kayserl. Majestät nachgesetzten hochpreistlichen Reichs-Hof-Rath eines-weilen / und anvorderst eines Theils / in der die Westphälische Friedens-Schluß und Reichs-Constitutions-mäßige Wiederherstell- und Aufrecht-erhaltung des von unserm Fürstl. Hohenlohe - Waldenburgischen Herren Haus-Agnaten / auf gehässiges Anstiften dererselben demaligen-bloß auf eigenes Interesse und gefährliche Trennung unseres Samt. Hauses abzielenden übel-gesinnten / auch sowol in denen Reichs-Constitutionen / als unsers Hauses Verträgen und Herkommen wenige Erfahrung bezeugenden Rathgebern / bishero Friedens-Schluß- und Reichs-Gesetz-widrig-zerrütteten in statum planè arbitrarium gesetzten / ja nunmehr / seit fünf Jahren her / gänglich supprimirten und aufgehobenen Consistorial-Wesens / und dessen Verfassung betreffenden Sache / andern Theils aber wegen der ärgerlichen und ganz unerlaubten gewalt-samen Proceduren / so gegen den höchst-Bedrängten mit seiner rechtlichen Nothdurft ohngehört gelassenen / vielmehr nebst seinem foro competente, & privilegiato Ecclesiastico, gegen mehrere vorherige Kayserl. allgeredestete / nachdrückliche und gemessene Verordnungen durchhaus heraubten / nicht nur dessen Pfarz-Amts Befoldung / und emolumentorum via facti, und illegalest entsetzten / sondern auch auf die ignominioseste und schmähslichste Weise / mit dessen armen Weib- und Kindern / von Haus und Hof / Hab und Gut / in das bitterste Elend manu militari vertriebenen- und nun bereits in das 3te Jahr in einem Jammer-vollen Exilio leben / müßenden Pfarzer Delins des Hohenlohe-Bartensteinischen Städtleins Söndringen / verhänget worden / unterm 12ten Junii, dann 13. & 19. Sept. a. p. und absonderlich unterm 21. Mar-

Martii a. c. in solchen schweren Attentaten und Religions-Verbrückungs-Sachen ergangen: Haben zwar uns in die getrüßete Hofnung gesetzt / es würde nicht nur durch sothane Euer Kayserl. Majestät allergerechtest und preßwürdigste Justiz-Pflege / und die denen ausschreibenden hohen Herren Fürsten des Lößlichen Fräncischen Creyses / Samt und Sonders / allergnädigst wiederholt anbefohlene / und wegen der in der lezt vorigen allerpreßwürdigsten Kayserl. Verordnung ausdrücklich selbst allermildest anerkannten auf dem Verzug hastenden sonderbahren Gefahr / vermög Euer Kayserl. Majestät an das Lößliche Fräncische Creysß, Ausschreib, Amt unterm 21. Martii a. c. erlassenen allergnädigsten Rescripti Excitatorii, erfolgende Vollziehung des Kayserlichen allergerechtesten inhäsit-judicati de 12. Junii a. p. denen gegentheiligen ungerechtesten und schreyenden Factis & Attentatis, nicht nur in solchen bereits allergerechtest decidirten particular-Sachen / als schweren Religions-Attentatis, & Gravamimbus, ein ernsthaftes Ziel gesteckt / und mithin wenigstens vorder samst das / wegen der ehemaligen Hohenlohe-Pfedelbachischen Herrschaft und Landes-Antheils an der Grafschaft Hohenlohe / vermög des besondern solenneßten Receptus de Anno 1710. sowohl / als nach dem kund- und ohnlaugbaren Statu des Anni Decretorii, dieselben in perpetuum bezubehaltende gemeinschaftliche Hohenloh, Waldburgische Con-sistorium zu Dehringen / nebst der gemeinschaftlichen Waldburgischen Ober-Superintendentur, durch wirkliche Restitution und Wieder-Einsehung derer injustificirlichster Weise / und lediglich via facti deßtituirtet Geist- und Weltlicher Con-sistorial-Räthe / ober-Superintendenten Knap-pen und Mayers / auf den vorigen Fuß wieder hergestellt / der bishe-rige / zu jedermanns Vergernuß / und mit mehrerer tausend Seelen, Ge-fahr und Nachtheil verknüpft / gegentheils lediglich via facti attentirte / ja wirklich eingeführte Status planè arbitrarius (da weder Geistliche / noch Laye unter einer ordentlichen Inspection mehr stehet / sondern ein jeder thut / was ihm gut düncket / und thun zu können vermeinet) in die so Westphälische Friedens, Schluß / und Reichs-Constitutions-als denen Hohenlohischen Haus-Verträgen / gemeinsamer Kirchen-Con-sistorial-und übrigen / in vim pacti perpetui gentilitii, & Constitutionum provincialium communium errichteten geistlichen Ordnungen ge-mäße Schranken eingeleitet / somit dieserhalben alles auf den vorigen Fuß wieder hergestellt / und dadurch der Grund zu einer vergnügli-chen Ruhe in unserm Haus / und gemeinsamen Grafschaft / in Eccle-siasticis geleyet / als auch in Ansehung derer übrigen bey Euer Kayserl. Majestät / und Dero nachgesetzten Hoch-preßlichen Reichs-Hof-Rath / nothgedungen allerunterthänigst angebrachten überhäusten und harten Religions-Beschwerden / in denen samtllichen Hohenloh-Waldburgischen Landes-Antheilen / unserer Fideicommissarischen Grafschaft Hohenloh / gleiche Kayserliche allergerechteste wirkliche Remedur, ver-mög des Westphälischen Friedens-Schlusses / auch besonders Euer

B
Kay.

Kaysrl. Majestät geheiligten Wahl · Capitulation Art. I. §. 11. er. folgen.

Zu unserer und sowohl des gesanten / der Religion Augustanzæ Confessionis halber / bishero hart bedrangten / und deswegen in neue Sorge und Gefahr gesetzten Landes / als derer personaliter härtest bedrückten Theile äuffersten Bestürzung aber / hat nothwendig gereichen müssen / daß dem impetratischen Gegentheile wider alles Vermuthen gelungen / durch das von demselben bloß ex aperto , & immoderato pruritu litigandi , wieder das demselben durch das vorige höchst. venerliche Conclufum vom 21. Martii a. c. allergerechtest abgeschlagene und vermög des Westphälischen Friedens - Schlusses / und nachgefolgten Reichs. Gesetzen in gegenwärtiger Sache ohnstatthafte Restitutions-Gesuch / neuerlich anmaßlichen eingewendete / allein in hac causa attentatorum , & Gravaminum Religionis summarissima (als worinnen / nach dem mehr angezogenen Instrumento Pacis , und andern darauf gegründeten Reichs · Fundamental - Gesetzen / und in specie Euer Kaysrl. Majestät mehr höchst. belobten geheiligten Wahl Capitulation , eine schleunigste und ohnaufhaltliche Restitution de simplici & plano , juxta statum anni decretorii notorium utrinque confestatum erfordert wird / und kein processualisches Verfahren noch dahin gehöriges Remedium statt hat) eben so incompetent Remedium revisionis seu supplicationis , zu erwürden / daß vermög des untern 17. Junii nup. ergangenen anderweiten Reichs. Hof. Raths. Conclufi , der // allergnädigst angeordneten Kaysrl. Commission ad exequentium Vollstreckung noch zur Zeit / bis zur Berichtigung derer For- // malium revisionis in termino legis , innen zu halten :

Welches hiernächst zu der Zeit erfolget / da solche Kaysrl. Executions-Commission nach der ausdrücklichen allergerechtesten Reichs. Gesetz. mäßigen Vorschritt Euer Kaysrl. Majestät allerhöchsten Commissorii bereits eröffnet / und zum würcklichen Vollzug zu bringen / angefangen worden.

Hierdurch aber ist nun leyder ! die Sache in die betrübte Umstände auß neue gesetzt / daß nicht nur die wider alle Göttliche und Weltliche Rechte härtest bedrangte / nun allbereit respectivè in das 5te und 6te Jahr ihrer Konsistorial- und Geistlichen Aemter / Besoldungen und Emolumenten / und daher vor sich und ihre unschuldige arme Weiber und Kinder zu genieffen habenden Alimentorum , ohne alle rechtmäßige Ursach / weniger deren vorherige Cognition und Untersuchung / vielmehr mit gänzlicher Abschneid. und Beraubung aller Rechtlichen Nothdurft / und so gar in dem Recht der Natur gegründeten Defension , spoliativè destituirte / auch respectivè gar mit Weib und Kind schmählich / & manu militari ausgestoffene / und ins Elend vertriebene Konsistorial - Rätthe und Pfarrer ihrer Geistlichen Aemter und Functionen sich noch weiter entsetzet / und dahero fast auf ihre respectivè dem

dem menschlichen Alter / und deren immerwährenden grossen Kummer nach / noch übrige kurze Lebens-Zeit / sich der würcklichen Hülfe rechtens von ihrem bereits mehrere Jahre her erlittenen Elend / Gewalt und Unrecht / priviret sehen müssen / sondern auch das auf das äusserst zerrütete / ja fast gänzlich umgestürzte / so Kirchen , als Consistorial-Weesen zu mehrer tausend Seelen offenbahren grösssen Gefahr und Nachtheil an deren zeitlichen Wohlfahrt / und ewigen Seeligkeit / auch zum allgemeinen Aergernuß und Gemüts-Vestürzung immittelst gänzlich darnieder liegen bleiben / die Pfarrer - und Gemeinden fast wie Schaafte ohne Hirten seyn / ja der endliche totale Ruin und Untergang des ganzen Kirchen-Weesens / Disciplin und Zucht / nebst der reinen Lehre nach der Augspurgischen Confession selbstn / bevorstehet.

Wir tragen zwar billiges Bedencken / Euer Kayserl. Majestät mit weitläuffiger Anführung derer unumstößlichen Rechts-Gründe / welche die offenbahre Unstatthast / und Ohnzulässigkeit ermeldten , zwar an sich in applicablen / und dazu qualificirten Fällen und Rechts-Streits-Sachen / wo denen gemeinen Rechten nach der Processus ordinarius , auch besonders das Beneficium appellationis statt hat / sonst zugelassenen Remedii supplicationis seu revisionis , in gegenwärtiger , vermög des mehrangezogenen Westphälischen Friedens , Schlußes / Euer Kayserl. Majestät allerhöchste , beschwohrnen Wahl , Capitulation , und andern darinnen angeführten Reichs-Grund-Gesetzen / von allem processualischen Verfahren ausdrücklich und nahmentlich eximirten Religions-Attentaten , und beschwerde Sachen / ausführlich und in continenti darthun können / allerunterthänigst zu behelligen / sondern beziehen uns anvorderist auf diejenige allerunterthänigste triffige Vorstellungen und Bitte / welche bey Euer Kayserl. Majestät nachgeordneten Hochpreißlichen Reichs- Hof- Rath unterm 23. des jüngst-abgewichenen Monats Julii , und nachhero judicialiter , in unserem Nahmen / gebührend übergeben worden.

Wir leben aber gleichwohl der allerunterthänigsten Zuversicht / Euer Kayserl. Majestät werden / nach Dero Welt-gepriesenen allerhöchsten Gerechtigkeits-Liebe und Clemenz , in Kayserlichen Hulden und Gnaden uns erlauben / noch einige weitere Haupt-Umstände und Gründe dieserhalben / in allertieffster Ehrfurcht / und möglichster Kürze / vorzutragen.

Ohnlangbar ist / und unsere Herren Agnaten der Impetratischen Hohenloh- Waldenburgischen Linie gesehen selbstn fast in allen derer selbstn so Judicial-als Extra-Judicial-Schriften / auch öffentlichen Impressis ohnunschränkt ein / daß die ganze Grafschaft Hohenlohe von Zeit der Reformation , und sowohl bereits lang vor dem Paulsanischen Vertrag / und dem darauf in Anno 1555. erfolgten Religions-Frieden / als auch und vornehmlich in dem Anno Decretorio 1624. der ohnveränderten Augspurgischen Confession privative je und allezeit / bis auf die

jetzige Impetratischen Theils in Dero Landes, Portionen verhängte Gesetz, löse und gewaltsame Attentata, Neuer und Bedrückungen zugethan gewesen / dergestalt / daß überall / und in allen Kirchen und Schulen / vor, in, und nach dem angezogenen Anno normali die Augspurgische Confession, und das nach selbiger eingerichtete Exercitium Religionis in alleiniger Übung gewesen.

Und daß nicht minder auch dahero / vor, in, und nach dem mehr, bemeldten Anno Decretorio, je und allezeit alle Geistliche, Kirchen, Pfarr- und Schul- Sachen / wie allen Canonischen und allgemein so Civil- und Römisch / als Natur, und aller Völker, Rechten und Gewohnheiten / als auch ins besondere denen unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allgemein recipirten / bekannten Evangelisch Lutherischen Kirchen- und Consistorial-Rechten nach / die zu denen Geistlichen, Kirchen, Consistorial- und Ehe, Gerichten gehörige Sachen von denen in der Grafschaft / sowohl in jedes Regierenden Grafen Landes, Antheil und Herrschaft / durch deren jeden in particulari angeordnetes Consistorium A. C. als in besonders wichtigen Vorfällenheit / durch der Grafschaft in Anno 1579, verordnetes gemeinschaftliche General-Consistorium tractiret / und insonderheit die Geistliche Jurisdiction sowohl über derer Consistorialen / Superintendenten / Pfarrer und Schul- Bedienten Lehre und Leben / auch deren inculpirt oder würdlich zu Schulden gebrachte Vergehen / und Verbrechen / als über das ganze Kirchen- und Schul- Wesen durch ermeldte respective Particular- und General-Consistoria gehöbet worden / dergestalt / daß alle und jede personae Ecclesiasticae ihr alleiniges und privilegiertes Forum vor solchen Consistoriis je und allezeit bis zu denen jetzigen neuerlichen Attentatis, and gewaltsamen Proceduren gehabt / nicht minder und vornehmlich auch durch solche Consistoria über jener In- und Destitution, Suspension und Execution geschehen / solches ist ebenfalls ein allgemein Landkündiger / und durch die in Actis quoad passus concernentes bereits befindliche Hohenlobische Gemeinschaftliche in Anno 1579, errichtete Consistorial- wie auch die gemeinschaftliche Kirchen- Ordnung der Grafschaft de Anno 1577, und mehrere pacta Domus, pactitata & Acta, so kläret und ohnverwerflich erwiesener / als Gegentheils durchgehends gleichmäßig selbst eingeständiger Satz.

Sowohl die Personen / als nemlich die härtest bedrangte, von ihren Consistorial- und Geistlichen Aemtern spoliativt entsetzte Consistorial-Räthe / Ober- Superintendenten und Pfarrer / als deren via facti, aus gesessentlich herbengezogener Gelegenheit der Oster, Feyer, Neuerung, dem wie in der ganzen Grafschaft / also auch in denen Fürstl. Hohenlob- Waldburgischen Landes- Portionen derselben / alleinig und Ordnungsmäßig von Seculis her je und allezeit obtinirten Augspurgischen Confessions- Wesen zum intendirten Haupt- Tort, ja totalen Unsturz widerrechtlichst und gewaltsamer Weise verhängte respective Destitution und Ausjagung / nebst der von denen Weltlichen und neuerlichst / sowohl gegen den Westphälischen Friedens, Schluß Art, V, §. 2. als die solen-

solenne Haus, Pacta, mit Catholischen Rätthen und Officianten besetzen zu solchen injustificirlichen That, Handlungen gebrauchten Cantzleyen / zu dem eben dadurch abgezweckten nur bemeldeten totalen Westphälischen Friedens, Schluß- und Reichs, Gesetz widrigsten Exi- tio und Eversion der Evangelischen Religions-Verfassung / bishero thätlichster Weise / gegen die ausdrückliche Disposition des Instrumenti Pacis, und besonders des §. 31. hoc tamen non obstant &c. Art. V. und aller nachgefolgten Reichs, Satzungen / in specie §. 193. des jün- gern Reichs Abschieds/ausgeübte/und zum gemeinen Verrgeruß / Scha- den / Confusion und Nachtheil bis dato continuirte / ja von ermeld- ten Catholischen Weltlichen Cantzleyen sich via facti und ohngeseheu- et gänzlich appropriirt werdende Avocatio causarum Ecclesiasticarum Consistorialium ad forum politicum, betreffen die in Anno 1728. und somit vor noch nicht gar erst 21. Jahren an die impetratische unsere Dohenloh, Waldenburgische Herren Agnaten / per Successionem fideicommissariam, juxta proximitatem gradus devolvte Dohen- loh, Pfedelbachische vormahlige Landes, Portion und Herrschaft :

Und solche Drey schwere und harte Gravatorial-Puncta seynd / aus- weiß des mehrbemeldten allergerechtesten Conclusi decisivi de 12. Jun. a. p. die dem Lößlichen Fräncischen Creyß, Ausschreib- Amt / cum clausula Sambt und Sonders / per executionem realem vordersamst ab, und auf den vorigen Fuß wieder herzustellen / von Euer Kayserlichen Majestät wiederholt per Clementissima Rescripta de 13. Septemb. a. p. & 21. Mart. a. c. von allerhöchst Dero Reichs, Obrist, Richterlichen und Westphälischen Friedens, Schluß und Reichs, Constitutions-Executorial-Amts wegen/ allergerechtest übertragen Facta und alleinige Objecta samtllicher hierinnen ergangenen Kayserl. Aller- höchsten Inhäktiv-Verordnungen / gegen welche die beyde ohnstatthafteste Remedia, sowohl der vorher intendirten restitutionis in integrum, als gegen dasjenere allergerechtest abschlägige Conclusum de 21. Mart. nup- nun anmaßlich ergriffenen Revisionis seu Supplicationis, ex despera- tione causa, und bloß um die mehrere Jahren her härtest bedrang- te obliegende Theile wiederrechtlichst / ja Himmel, schreyendermassen / um den Genuß Euer Kayserl. Majestät Gott, geheiligten würckli- chen Justiz - Nülffe per indirectum zu bringen/ von dem impetrati- schen Gegenthail erfonnen und angebracht worden wollen.

So ohnstrittig und ohnwidersprechlich aber der Unfug und Unzulässigkeit sowohl eines als des andern / nebst nur gemeldten of- fe-ns- baren Haupt, Endzweck / auch absonderlich zu ungebührlichster verneynlichen Rechtfertigung des impetratischen, wieder Euer Kay- serl. Majestät und Dero beyden letztern Allerhöchsten Vorfahren
am

am Reich Kayserl. Majestät Majestät Glorwürdigster Gedächtnuß / allergerechteste mehr wiederholte Inhäxiv - Verordnungen zu Schulden gebracht / ja auf das höchste zu treiben intendirten Ungehorsams / gemein ärgerlichen Renitenz und Betragens eingewandter Remedii , und zwar besonders / vermög des mehr angezogenen Instrumenti Pacis, und wie fast auf allen Seiten desselben / welche sowohl restitutionem quoad casus praeteritos & punctum amnestiae, ac restituendorum anteriorum, als futurae & perpetuae observantiae betreffen / also besonders vermög dessen Art. XVII. §. 3. (als worinnen / nebst allen und jeden / obwohl sonst an sich in Rechtlicher Ordnung und Processu noch so kräftigsten Beneficiis & Remediiis juris, in specie alle Appellationes, und somit eò ipsò die per §phum 125. In Fällen / da die Appellationes vermög gemeinen Rechten nicht zulässig zc. Rec. Imp. Noviss. diesen ratione competentiae ausdrücklich loco surrogati gleich gesetzte Revisiones seu Supplicationes, und wie dergleichen weitere Remedia ihrer Nahmen haben mögen / expresse und namentlich verworffen seynd) nicht minder des Kayserl. Executions - Edicts, Nürnbergischen Executions-Recelsüs, arctioris modi exequendi und anderer Reichs - Constitutionen / vornehmlich und besonders aber auch vermög Euer Kayserl. Majestät auf obige alle in specie und namentlich gegründeten / und deren Verthaltung auf das kräftigste versicherenden geheiligten Wahl-Capitulation Art. I. §. 11. sich zu Tage leget / wenn auch gleich keine Pacta Domus, gemeinsame Konsistorial-Kirchen - und andere Geistliche Ordnungen / gemeinschaftliche Verfassung / und Status pactitius, ratione Exercitii Religionis in unserm Sambt. Haus und fideicommissarischen gemeinsamen Graffschaft Hohenloh vorhanden wären ;

So directè und diametraliter lauffen noch besonders die mehrbemeidete enorme Attentata, als die mehrgemeldte alleinige Objecta des zur Kayserl. endlichen Executions-Wollstreckung allergerechteste wiederholt demandirten Decis de 12. Junii a. p. wieder die nur angezogene unsers Hohenlohischen Hauses sowohl gemeine / als besonders in Actis bereits befindliche / und Gegentheils selbst ohnverneinlich totes quoties agnoscirte und selbst bekennende / eben wegen derer Hohenloh Waldenburgischen demahlen der Religion halber so hart bedrangten Landes - Antheile zur ohnverbrüchlichen und immerwährenden Aufrecht. Erhaltung des alleinigen Reichs, Constitutionen, mässigen / durch die besondere gemeinsame Kirchen - Konsistorial - und andere Geistliche Ordnungen / gemeinsamtlich regulirten und geordneten Status Ecclesiastici A. C. in Annis 1615. & 1684. weiter errichtete speciale Solenne - auf die allerseits endlich beschwohrne gemeinsame Erb.Einigung gegründete, und somit eò ipsò an Endesstatt bestärkte Haus - Verträge / insbesondere aber wieder den / gleich jenen / auf das Instrumentum Pacis und samtlliche Reichs-Constitutiones, der Religion halber / lediglich fundirten Hohenloh - Preßelbachischen / mit Zuziehung samtllicher Haus-Agnaten / solennif-

lenntissime aufgerichteten und von denenselben / ratione dessen obüberbrüchlichen Westhaltung / kräftigst und verbündlichst versicherenden Recces de Anno 1710.

Welche mehrbemelbte samtlliche 3. Objecta und Vorwürffe / so per Conclufa Clementissima & Rescripta Cæsarea de 13. Sept. a. p. & 21. Martii a. c. dem Löbl. Fräncischen Crayß-Ausschreib-Amt Reichs-Gesetz mässig cum clausula: Samt und Sonders / ad exequendum wiederholt und einstimmig aufgetragen / und zur vorderfasten Beschleunigung wegen der von Euer Kayserl. Majestät Selbsten nach dem bereits oben angezogenen ausdrücklichen Inhalt Dero allergerechtesten Rescripti Excitatorii de 21. Mart. nup. allermitdest anerkannten auf dem weitern Verzug handtenden sonderbahren Gefahr / übergeben worden / betreffen Acten undiger massen keineswegs ein. durch nur belobtes Conclufum vom 12. Jun. a. p. erst gefälltes neues Decisum in causa, sondern es sind solche insgesamt / ausweis der in Euer Kayserl. Majest. nachgesetzten Hochpreisslichen Reichs-Nofraths-Registratur vorliegenden klaren Acten / und in specie derer Concluforum & respectivē Rescriptorum Cæsareorum de 20. Mart. 5. Maji, 21. Julii & 30. Sept. 1744 (des allschon in Anno 1723. an unfers Herrn Wettern und demahligen Senioris jetzigen Fürsten zu Hohenlohe Schillingens-Fürst Ebden erlassenen Kayserl. Allerhöchsten Rescripti attentatorum Religionis revocatorii, Restitutorii & monitorii nicht zu gedenken) nicht weniger und vornehmlich aber in Ansehung des abermahlen und auf das neue ex mero odio personali und zu intendirter indirecten Verachtung / ohnerlaubten Illusion und unverantwortlicher Despiciung derer ehemahligen / præviā plenariissima & uberrimā cause cognitione, ergangenen Kayserl. decisiv- und executivischen Verordnungen / injustificirlich deſtituirten / ja nun ärgerlichst. und ignominioſer Weise vertriebenen und verjagten Pfarzer Helms zu Eyndringen / allbereits vorlängst und vor mehreren Jahren / Westphälischen Friedens-Schluss. und Reichs. Satzungs. mässig decidirte in ihre Kraft rechtens erwachsene Judicata Cæsarea, da vermög selbiger ausdrücklichen // und einstimmigen Inhalts gegen die Hohenlohsche Kirchen Ordnung // Landes- Observanz und Herkommen / dann überhaupt / was den Statum Religionis & Ecclesiasticum Aug. Confess. betrifft / nicht nur // das geringste nicht Reichs. Gesetz-wiedrig zu attentiren und zu unternehmen / sondern auch sowohl gegen den bey dem impetratischen Theil // ohnerschuldte so sehr verhassten. und zu einem unschuldigen Opfer (bloß um damit in effectu zu zeigen / wie man mit einem gewissenhaft. und seines Geistlichen Amtes sich in Rechts. gebührender Ordnung annehmenden Pfarzer / zu dadurch intendirter Intimidirung aller Hohenloh-Waldenburgischen Consistorialen. Pfarrern und Geistlichen Personen / nach Gefallen umgeben dürfte) gebrauchten und ausgesetzten Pfarzer Helms // lin / als auch überhaupt / denen Rechten / dem Instrumento Pacis, // der Hohenlohschen Kirchen-Ordnung / Landes. Observanz und Herkommen nach / hierinnen lediglich zu verfahren / expresse und mehr // wiederholt anbefohlen worden. Soh

Solche mit Einrechnung derer vom 29. Novemb. 1734. 26., Maji 1735. &c. &c. bis auf das allerhöchste betrübteste erfolgte Ableben Ibro Kayserl. Majestät Caroli VI. Storreichster Gedächtnuß ergangene, an der Zahl mehr als 10. 15. und 20. ausmachende auf das Instrumentum Pacis und alle nachgefolgte klare Reichs-Constitutionen gegründete auch denen Göttlichen und Weltlichen allgemeinen Rechten durchgehends conforme und einstimmige Kayserliche vorige Decisa, seynd bereits respectivè vor 15. dann 4. und 5. Jahren / und so mit vorlängst sowohl vor der gegentheiligen impetratischen Interposition des sub presentato 7. Octob. a. p. erst neuerlichst angemaktest ohnstatthaftesten Remedii Restitutionis in integrum, als des wieder das sub 21. Mart. nup. ergangene allergerechteste Conclusum illius resectorium weiter hervorgesuchten eben so ohnstatthaftesten Revisorii, in ihre vollständige und ohnlaugbahre Kraft rechtens erwachsen / dergestalt / daß / wenn auch gleich eines oder das andere ermeldter lediglich jedoch ad Processum ordinarium, Reichs-Constitutions-und allgemeinen Rechten kündiger-massen / gehörige Remedium, wieder den mehrerhöhten klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, Euer Kayserl. Majestät allerhöchst beschwohrnen geheiligten Wahl, Capitulation, und die in selbiger Art. I. §. ult. zur alleinigen Richtschnur derer sowohl pro futuro, als pro praterito Autoritate Cæsarea vorderfaust abzusetzenden Religions-Beschwerden / nahmentlich und expresse verordneter Reichs-Grund, Gesetze / Statt haben könnte / selbige dennoch schon längstens sowohl denen gemeinen Rechten / als denen Reichs, Gesetzen / und in specie auch der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-und Kammer-Gerichts-Ordnung gemäß / erloschen wären.

Und solchem allen nach / geruhen Euer Kayserl. Majestät allergerechtest und allererleuchtest zu beherzigen / wie höchstbetrübt uns und dem gesamten Land der Graffschaft Hohenlohe / auch in der Folge samtllichen Evangelischen Ständen des Reichs / diejenige Verordnung allerhöchst Dero Hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths de 17. Junii nup. // fallen müssen / durch welche gleichwohl ohngeachtet so vieler und mehr // als 10. dann respectivè 15. & 20. an der Zahl ausmachender ein // stimmigen / sowohl vorherigen als gegenwärtigen Hochpreißlichen // Reichs-Hof-Raths-Conclusorum, und durchaus conformen lediglich eines das andere iteratò bestärkenden Definitiv-Decisum, dannonch gegen das Friedens-Schluß und Reichs-Gesetz-mäßigste Conclusum restitutionis in integrum resectorium de 21. Mart. nup. die Revision admittiret / und als wann hierinnen in processu ordinario (dergleichen doch vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / und aller nachgefolgten mehrbrangezogenen Reichs-Grund-Gesetzen / und besonders auch Euer Kayserl. Majestät allerhöchst beschwohrnen Wahl-Capitulation, in denen Religions-Beschwerden Sachen / sowohl eines als des andern diversen Religions- // Theils im Reich / im mindesten nicht zugefakten / sondern lediglich // dem Instrumento Pacis, und darauf gegründeten Reichs-Grund, Ge-
// sehen

// setzen gemäß / blos und alleine juxta statum anni normalis proce-
// dret / ohnaußhaltlich exequiret / und durchaus kein Proceß, oder der-
// gleichen Verfahren / zugelassen oder gestattet werden solle) die Sache
nur auf die Berichtigung derer Formalium sothaner an sich ohnstat-
haftesten Revisionis seu Supplicationis ausgestellt und dargegen die be-
reits wiederholt gerechtfertigte Executions-Vollstreckung immittelt
suspendiret worden.

Neßt solcher vorausgesetzten offenkundigen Bewandnuß der Sa-
che / nach dem Instrumento Pacis und denen mehr angeführten klaren
Reichs-Grund-Gesetzen / kan unserem / obwohl unvorgreiflichen / jedoch in
denen vorliegenden mehrgemeldten Reichs-Grund-Gesetzen zuversichtlich
ohnwiedertreiblich klar gegründetem Ermessen nach / wann auch gleich
kein dieserhalben so expressivest disponirendes und lediglich auf den
Statum anni normalis, als die mehrwiederholt in selbigem ausdrück-
lich benannte und determinirte alleinige Richtschnur / in allen den Pun-
ctum Religionis im Reich betreffenden Vorfällenheiten und Sachen / an-
und verweisendes Instrumentum Pacis, neßt allen darauf gegründeten
weiteren Reichs-Constitutionen / wie nicht weniger auch keine besondere
Haus-Versaffung / Verträge / Kirchen-Consistorial- und andere Ordnun-
gen / quoad Ecclesiastica in der Grafschaft Nöthenloh / ganz und gar
nicht vorhanden / und solches alles nicht in rerum natura, oder
auch todt / nichtig und offenbahre ungültig wäre / dennoch sothaner
gegenthilliches vermeintes Remedium Revisorium oder Supplication auch
an sich / und wenn auch die Sache processum ordinarium beträffe /
darum offenkündig und im mindesten nicht statt haben / weil solche nach
der impetratischen gegenthillichen anmaßlichen Meynung noch in lire
verfangen seyn sollende 3. Objecta, bereits längstens vor respectiv 15.
und 5. Jahren Driß / Nichterlich decidiret seynd / und deshalben die
ganze Sache / durch so viele / bereits allerunterthänigst angezogener / und
ex Actis liquido erhellendermassen / mehr als 10. 15. und 20. conforme
Kaiserliche Conclasa und Decisa, in ihre ohnstreitige Kraft rechtens er-
wachsen / indem von dem impetratischen Gegentheil so wenig wie-
der eines oder das andere / in der ehemahligen War-Velinsischen Dekri-
tations-als wieder eine derer in gegenwärtigen Sachen ergangenen / auf
obige vorherige allgeredteste Kaiserliche Decisa durchaus und lediglich
gegründeten Inhäsiu - Verordnungen / weder Restitutio in integrum,
noch Supplicatio oder Revisio, noch einiges anderes Remedium Juris
eingewendet / noch derselbe dergleichen statt zu haben / oder thun zu können/
sich nur befallen lassen.

Aus solchen allen circa factum allerunterthänigst angeführten /
und ex Actis liquido erhellenden selbst redenden Umständen nun leget
sich Sonnen-klar zu Tage / daß so wenig das impetratische vorige Re-
stitutions-als das dormalige anmaßliche Revisions-Gesuch wieder jenes
Conclusum rejedorium de 21. Martii nup. weder nach dem klaren In-
halt derer mehr allegirten Reichs-Grund-Gesetze / noch auch sogar
denen gemeinen Rechten / zulässig sey.

Wir bescheiden uns / soviel anforderet jene betrifft / zwar wohl / daß in Kraft Euer Kayserl. Majestät allerhöchst beschworenen Wahl. Capitulation Art. XVII. §. 2. die Zulassung des Beneficii Revisionis & Supplicationis im Reich / wann die Formalia ihre Nichtigkeit haben / niemand regulariter zu versagen.

Auch geben wir solchemnach selbstn zu / daß / wann hierunter Status illiquidus anni decretorii verfürte / oder Causa Religionis illiquida, und in solchem Fall / nach der Disposition des Instrum. Pacis und derer mehrangezogenen Reichs Constitutionen selbstn / in petitorio per formalem processum tractanda, vorhanden wäre / die Remedia Juris, welche in processu ordinario zugelassen / auch Statt hätten.

Gleichwie aber / nebst dem §. 52. Art. V. in Causis Religionis &c. dann §. 4. qui verò huic transactioni &c. item §. 7. & nulli omnino Statuum Imperii &c. Art XVII. Instrum. Pac. Westphalicæ, der klare und trockene Buchstabe des §. 193.

Wir setzen und ordnen auch zc. des jüngsten Reichs Abschieds / // die ausdrückliche und klare Maasse diesfalls giebt / daß wann ein // Stand des Reichs / über den Statum anni directorii, in Religions- // Sachen sonstn weiter etwas / so ihm gebühre / pretendiren // zu können vermeynet / derselbe solches vorhero mit NB. dem // behörigen Weeg, Rechtens suchen / dargegen aber / wann er // NB. mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung NB. das // geringste attentiren oder vornehmen würde / darwieder soz // fort auf Begehren / Mandata inhibitoria bey denen Reichs // Gerichten ertheilet / und NB. vollzogen werden sollen.

Also lieget offenbahr zu Tage / daß die aus Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Wahl Capitulation angeführte Stelle Art. XVII. §. 2. auf die Casus liquidos circa Statum anni normalis durchaus nicht gezogen werden könne / noch die dargegen anlaufende / in continenti docirte / ja Gegentheils selbstn / nebst dem Statu anni normalis überall eingeständige, und somit richtig und ohnstrittige, auch an sich offenbahr nullò jure zu justificirende Facta, attentata ac Gravamina Religionis, contra expressam dispositionem Instrum. Pacis, und aller nachgefolgten expressiven Reichs Constitutionen / keines weeges betreffe / noch dardurch so wenig denen anterioribus Imperii sanctionibus fundamentalibus hierunter derogiret werde / als auch die mindeste Absicht dieserhalben von Seiten des Churfürstl. hohen Collegii geheget worden seye / oder seyn könne.

Allermassen auch nicht nur ohnvernehmlich die allgemeine Rechts. Regul bestärket / daß / solang keine würdliche und ausdrückliche Derogation oder Abschaffung eines vorherigen und zwar (wie hier der Casus ist / und von selbstn in die Augen leuchtet) eines Haupt- und vornehmsten, von allen Statibus Imperii mit errichteten, und in perpetuum ohnverän-

veränderlich vestgesetzten Reichs Grund, Gesetzes (als ohnvereinlich das Instrumentum Pacis Westphalicæ und mehrere nachgefolgte darauf expressè gegründete Reichs Grund Satzungen sind) erfolget / selbige in ihrer vollkommenen Kraft und Würdung verbleiben / und solcher un-verwerfliche Rechts Satz ohnmöglich / ohne eines Theils eine offenbare und directè Contradiction des Art. I. §. 11. & Art. XVII. §. 2. Euer Kayserl. Majestät allerhöchst beschwornen Wahl Capitulation vermessentlich zu statuiren / ändern Theils aber die in selbiger überall expressè und nahmentlich zu deren Haupt Grund geordnete Reichs Fundamental Gesetzen / und besonders das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als ipso factò abrogiret und abgethan zu præsupponiren / von jemand negiret werden kan / sondern auch der eben obangezogene §. 193. Wir setzen und ordnen auch 2c. Receptus Imp. noviss. de Anno 1654. giebt / neben dessen §. 5. 6. dann besonders auch 125. mit denen eigensten und keiner Interpretation oder Auslegung in mindesten unterworfenen klaren Worten / selbst auch überzeugendest zu erkennen / daß die in dem §. 124. ejusdem in terminis habilibus geordnete Revisions Zulassung / mit deren in Geistlichen oder Religions Sachen ausgezogenen effectu suspensivo, keinesweges denen contra Statum liquidum Anni Decretorii attentantibus & gravantibus, // sondern lediglich denen von jenen gravatis, vel ullò modo gravandis, dieserhalben zu gut verordnet seye / mithin dasjenige / was // zu der letztern Sicherheit und Besten heilsamlich gesetzet ist / ohnmöglich zu selbiger grössern Præjudiz, Nachtheil / ja totalen Verderben / weder wieder andere dieserhalben redende klareste / als solche selbstige Reichs Grund Gesetze / auch alle gemeine Rechte / ohnmöglich anzugehen und somit offenbahr gemißbraucht werden kan.

So wenig aber / was insonderheit die angezogene beyde Stellen Euer Kayserl. Majestät Wahl Capitulation betrifft / weder eine Contradiction solchen höchsten Reichs Gesetzes / noch dadurch beschèhene Abrogation der vornehmsten und zu derselben Haupt Grund selbst über- all und nahmentlich gelegten Fundamental Satzungen / ohne die höchste Ungehühr / sich auch nur im mindesten concipiret werden kan;

So ohnschrittig und Sonnenheiter ergiebt sich per ipsam litteram Euer Kayserl. Majestät mehrallerhöchst belobten Wahl Capitulation von selbst / daß / gleichwie Euer Kayserl. Majestät per Art. XVII. §. 2. derselben die allermildeste Versicherung ertheilen / das Beneficium Revisionis vel Supplicationis, in denen per leges Imperii dahin applicablen Fällen und causis per se revisibilibus, niemand zu versagen; Also und nicht minder auch Allerhöchst Dieselbe per Art. I. §. 11. allernädigst // verheissen in denen gegen das Instrumentum Pacis, Kayserl. Executions Edict, Nürnbergischen Executions Recept, arctiorem modum // exequendi, und andere Reichs Constitutiones vormaltenden Religions Beschwerden Sachen / obigen Reichs Grund Gesetzen gemäß /

// sofort Dero Kayserl. allerhöchste Entschliessung zu ertheilen / solche
// ohngefamt zum würcklichen Vollzug zu bringen / und keinesweges
// NB. in causis Religionis Processe zu verstaten / sondern
// darunter lediglich obertrehten Reichs Grund Gesetzen /
// in Betref beyder Religions-Theile / allergerechtest nachzugehen.

Wie nun solchen beyden kläresten und nicht der allermindesten
Bezeweisung / oder Interpretation untrworffenen Stellen Art. I. §. 11.
& Art. XVII. 2. 2. Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Wahl. Ca-
pitulation, auch denen oben angezogenen gleichmäßigen deutlichsten und
lautersten Ausdrückungen und Worten des jüngern Reichs Abschieds /
dann andern angeführten dieserhalben so klar disponirenden Reichs,
Grund-Gesetzen samt und sonders gemäß / zwischen causis Religionis il-
liquidis, seposita omni viâ facti expresse & severè prohibita, per for-
malem processum tractandis, & factis, attentatis ac gravaminibus Re-
ligionis, contra Instrumentum Pacis, aliasque Imperii Constitutiones
speciales, & præcipuè contra statum anni decretorii 1624. indubium
commisiss, probatis, imò ab ipsâ parte attentante vel gravante con-
fessatis, ein billiger und grosser Unterschied zu machen ist / und in Anse-
hung der letztern / und deren schleunigen executivischen Abstellung / die
Grund-Regul des Anni Decretorii 1624. ein wie allemahl Friedens-
Schluß und Reichs Gesetz mässig vieiben muß / und mithin auch beson-
ders in gegenwärtiger / ratione samtllicher dreyen hierinnen demahlen
verfrenden objectorum litis, obwaltenden Sache / es lediglich darauf
ankommet ;

Also stellen Euer Kayserl. Majestät allererleuchtest und al-
termildesten Beberzigung in allertieffster Ehrfurcht anheim / was vor
Confusiones, Zerrüttung und gemeinhöchstschädliche Folgen im Heil.
Röm. Reich entstehen würden / wann dergleichen lediglich ad processum
ordinarium gehörig und nur in selbigen zugelassene Remedia juris pro-
cessualia, sive Restitutionis in integrum, sive Revisionis seu Supplica-
tionis zugelassen / und die Kayserl. allerhöchste Reichs Obrist Richterli-
che und Friedens-Schluss-Executorial- Amtliche / und zumahlen so gar
bereits mehrwiederholte Reichs Grund-Gesetz-mässige Verordnungen /
nebst denen wieder dergleichen Facta, nach so vielen verzogessenen Christen-
Blut / heilsamst errichteten specialen Reichs-Gesetzen selbst / durch Pro-
cesse infringiret werden wolten und dürften.

Gestalten dann auch überhaupt noch kein Exempel vorhanden /
daß / durch Statuirung der Zulässigkeit eines dergleichen remedii proces-
tualis, in causis attentatorum & gravaminum Religionis, es dahin gelan-
get / vielweniger einem Ehrnfürstl. hohen Collegio, bey Errichtung der
beyden letztern Kayserl. allerhöchsten Wahl-Capitulationen / zu Sinn ge-
kommen seyn kan / den solennen Westphälischen Friedens-Schluss und
dessen Execution, durch den mehrangezogenen §. 2. Art. XVII. aufzu-
heben / da vielmehr das gerade Gegentheil aus dem Art. I. §. 11. deut-
lich erhellet.

Wor:

Worbey der offenbare Unfug und Temerität der impetrati-
schen Theils anmassen-wollenden Begründung dessen unstatthafteften Re-
visions-Gesuchs sowohl auf solchen mehrangezogenen §. 2. Art. XVII.
Euer Kayserl. Majestät geheiligten Wahl-Capitulation, als auf den
§. 124. Kayserl. Imp. noviss. um so mehr noch ins besondere klarest in
die Augen leuchtet/ als sonst nothwendig gefolgert werden müste/ daß
auch selbige in causis per claram & expressam dispositionem ipsius R.
I. N. irrevocabilibus, und welche weder die summam ad revisionem de-
terminatam erreichen/ noch in welchen per §. 125. des mehrangezo-
gen jüngsten Reichs-Abschieds die Appellation statt hat / noch die son-
sten ohne die höchste und äußerste Gefahr und Nachtheil der Justiz
und salutis publicæ keinen Verzug der Vollziehung der Kayserlichen
Reichs-Obrist Richterlichen Verordnungen halber leyden/ und mithin
indistincte in allen und jeden Fällen / auch wider die noch so klareste
und ausdrückliche vorige Reichs-Constitutiones, wider die allgemeine
ja wider das Natur- und Völker-Recht zu gestatten wären/ blos weil
selbige NB. Niemand / wann die Formalia ihre Richtigkeit haben / zu
verjagen sey.

Auf welche Art aber es künftighin um alle Justiz, und Vollzie-
hung derer Kayserl. und höchsten Reichs-Gerichts-Verordnungen/ gänz-
lichen gethan / und die Reichs-Obrist Richterliche Müsse/ auch in denen
härtesten Bedrückungen Reichs-Gesetz, wässig anzuruffen / ganz vergeb-
lich / und dargegen einem jeden Hohen, und Niederen im Reich / was
ihm gut düncket / zu thun und zu lassen / offenkündig ohnbenommen
seyn würde.

Daß aber bis dato von Seiten eines hochpreyßlichen Reichs-
Hof-Raths niemahlen daran gedacht worden/ aus Veranlassung sotha-
ner Stelle der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation, in puncto preten-
sæ revisionis ein dergleichen neuerliches Principium zu adoptiren/ solches
bezeugen auch mehrere sowohl / unter Euer Kayserl. Majestät
glorreichsten / als der letztvorigen Kayserl. Regierung / auch in andern
causis possessoriis & summariis ergangene gerechteste Conclusa, tam pre-
tensæ restitutionis in integrum, quam revisionis rejeçtoria, und somit
die ohnvereinliche bisherige Praxis, dergestalt / daß also die gegen
// wärtige allgemeine Reichs-kündige härteste und Himmel-schreyende
// Religions-Attentaten, und Bedrückungs-Sache / das erste leydmütige
// ste Exempel abgeben müste / daß circa materiam tam restitutionis in
// integrum, quam revisionis, von denen vorigen heilsamen und respec-
tively mit so vielem vergossenen Christen-Blut theuerst erworbenen Reichs-
Grund-Satzungen / ja denen gemeinen Rechten / sowohl in causis Atten-
tatorum & gravaminum Religionis, als andern causis possessoriis, &
summaris, welche weder denen gemeinen Rechten nach die Appellation,
noch somit auch / vermög des darauf gegründeten ausdrücklichen §. 125.
R. I. N. die Revision zulassen / abgegangen / und ein so NB. allge-
mein

gemein höchst schädliches und gefährliches Präjudicium, zu betrübtester Hemm- u. Verewigung der Gottgeheiligten Justiz im Heil. Röm. Reich verhänget wurde.

Dergleichen aber / wie von Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Zulassung sich nur bengehen zu lassen / nach Dero Welt-gepriesenen allerhöchsten Justiz-Liebe / die größte Vermessenheit und Verbrechen-also von Allerhöchst Dero Kayserl. hochpreynßlichen Reichs. Hof. Rath/in Kraft desselben ruhmwürdigsten Sorgfalt und Eysen vor die unpartheyliche Justiz-Administration, nach denen klaren Reichs. Constitutionen und gemeinen Rechten / so ungebührlich als ungegründet seyn würde.

Und wie nun solchergestalt/in causis attentatorum & gravaminum Religionis summarissime decidendis, kein Remedium Juris vel Processus an sich im mindesten statt hat;

Also fällt ratione dessen effectus suspensivi die Sache von sich selbst hinweg / cum non entis nullæ sint affectiones.

Ja auch ist beydes solches impetratischen Theils angemessne Remedium tam Restitutorium, quàm revisorium seu supplicatorium so gar nicht minder / denen gemeinen Rechten nach / ohnstatthafest.

Dann 1.) ausgemachten Rechts ist / quod certus supplicationibus sit presinitus modus, & non nisi semel supplicare liceat, ne scilicet in beneficii appellationis ob excellentiam summi Judicis prohibita subsidium, quodammodo comparati revisorii necessarium usum quis transvertat in abusum, und dahero auch per Leg. 5. Cod. de precib. Imp. offerend. bereits verordnet ist:

Supplicantem semel duntaxat in una eademque causa audientum esse, denuò verò victum nullam habere licentiam debere, iterum in eadem supplicandi.

Nun beruhen aber alle drey per Conclusum Cæsareum de 12. Junii a. p. zur endlichen Executions- Vollirekung allgerichtet wie derholt demandirte Objecta, auf so vielen conformen / schon längstens und respectivè von mehreren Jahren / in ihre ohnlaugbare Kraft rechts erwachsenen Kayserl. allerhöchsten Verordnungen / vor welchen der Fürstliche Hohenloh, Waldenburgische impetratische Segentheil nicht nur so vielfältig und ausführlich mit dessen weitläufigsten Vorstellungen gehöret / sondern auch das von demselben gleichwohl sub pres. 7. Octob. annoch per Supplicationem eingewandte anmaßliche Restitutions-Gesuch / prævia denuò causæ cognitione, allgerichtet abgeschlagen worden. Nicht minder ist

2.) ohnstrittigen Rechts / und §. 125. des jüngsten Reichs, Abschieds (auf welchen und den vorhergehenden §. 124. nachfolgende §§. doch die ganze Materia revisionis, und somit auch der §. 2. Art. XVII. Euer Kayserl. Majestät allergnädigst beschworenen Wahl Capitulation lediglich gegründet ist) besaget mit dären Worten / daß bereits oben allerunterthänigst angeführtemassen in Fällen / da die Appellatio-

// tiones, vermög gemeiner Rechte / nicht zulässig / auch die
// Revisiones nicht statt finden sollen.

Daß nun aber in *causis summarii* imò *summarissimi* processus, und in *specie spoli, attentatorum contra speciales leges Imperii*, idèdque *celeritimè cassandorum ac restituendorum, item alimentorum, und in genere possessorii summarii &c.* Und wo das *interdictum unde vi &c.* statt hat / und einschlägt / noch mehr aber / wo *salus publica tam civilis, quàm in specie ecclesiastica & salutem æternam plurium concernens*, darunter verfiert / durchaus keine Appellation statt habe; Solches ist nicht minder allgemeinen Rechtsens.

Und daß gegenwärtige Sache sich zu allen und jeden angezogenen Fällen abermahlen ohnverneinlich qualificire / solches lieget *ex actis judicialibus ebenmäßig klar zu Tage*. Nicht weniger ist

3.) klar / *quod sicuti non nisi iteratò provocare liceat post tres conformes sententias, ita nec revisionem petere, nec restitutionem in integrum implorare fas sit.*

Da nun aber nicht nur drey / sondern so viele und mehrere 10. 15. und mehr als 20. *Judicata Cæsarea conformia, in gegenwärtiger Sache in medio liegen;*

So ergibt sich auch dardurch der ohnverwerfliche Schluß von selbst / daß / nach dem durch so viele / ja häufige *judicata conformia, und somit ex re toties judicata, diesseits ein unwiedertreibliches jus quæstum erlangt worden / selbiges nullò jure wieder entzogen / noch auch nur in ein neues Discrimen oder Zweifel gesetzt werden könne. Und da nicht minder auch*

4.) durch das gegenheilige angemaßte / *per Conclusum Cæsareum de 21. Mart. a. c.* aber allgerichtet verurtheilte Restitutions - Geuch / die Gültigkeit des Kaiserl. allerhöchsten *Judicati de 12. Jun. a. p.* juxta *acta & probata vorausgesetzt / und citra competentiam & probationem legitimam prætorum novorum documentorum selbst eingestanden wird / somit wann auch so gar die Zulässigkeit sowohl des vorigen angemassen Remedii restitutorii, als neuerlichsten revisorii contra ejus decimum rejectorium, äußerst widersprochenen Falls / in causa hac per omnes leges Imperii neque ad unum nec alterum ullatenus qualificata, an sich statt haben könnte / es dennoch anwiderstößig darauf ankäme / ob mit denen deshalb angeblich erst nachhero vorgefundenen / vorhero unbekannt gewesenem neuen Documentis, und standhaften Rationibus aufgefunden werden könne? solches aber per rerum naturam auch darum ohnmöglich seyn kan / weil sowohl der status anni decretorii, als die alleinige norma decidendi, als auch die dargegen directè anlaufende facta & attentata nicht nur in Actis überflüssig dociret und dargethan / sondern auch an sich ohnlaugbar sind / und Gegehens totes quoties selbst eingestanden und bekannt werden; so ergibt*

ergiebt sich auch dieserhalben abermahlen von selbst / daß sowohl solches Restitutions - als contra ejus Conclufum decisum reje-
ctorium neuerlich eingewandtes vermeyntes Revisions - Gesuch / von sich
selbst gänglich dahin falle. Da all-übriges auch

5.) Solches anmaßliche Revisorium contra decisum restituti-
onis in integrum rejeitorium, wenn selbiges in gegenwärtiger sich doch
dahin durchaus nicht qualificirenden Sache ohnwiderspöchlichst statt
hätte / dannoch sowohl allen klaren Rechten und Reichs. Gesetzen / als
der selbst redenden Natur der Sache nach / keine weitere Würdung haben
könnte / als daß über die Gültig- und Tristigkeit derer jenseits vermeynter
exposit angeblich vorgesundenen novorum Documentorum
& rationum erkannt wurde / ohne daß die Haupt- Sache / und die zu
deren vorigen Decision gebrauchte und angeführte Probationes und Ra-
tionones, im mindesten in neue Cognition und Untersuchung gezogen wer-
den könnten.

Zu Euer Kayserl. Majestät Welt. gepriesenen allerhöchsten
Justiz. Eifer und Reichs väterlichen allerhöchsten tragenden ohnparthey-
schen unermüdeten Vorsorge / daß selbige nicht nur sowohl gegen einen
als den anderen ohnpartheyisch administriret / sondern auch und vorde-
rste allen zwischen beyden Religions-Theilen im Reich sonst dießfalls
entstehen-könnenden / und wie die Sache selbst redet und vorleget /
eben dahero in gegenwärtiger / durch das gegentheilig impetratische
ganz außerordentliche Betragen und unerlaubte Molimina (da unsere
Herren Bette der Waldenburgischer Linie sich durch ihre widrig gesinnte
Rathgebere / zu intendirter Hinausführung eben derselben concipirten
so Reichs-Constitutions-wiedrigsten / als eigennütigen gefährlichsten
Projecten und Absichten / sich verleiten lassen / allergnädigst bekann-
massen deshalb würlliches Mißtrauen und Unruhe zwischen beyden Re-
ligions-Theilen im Reich / unverantwortlicher Weise zu erregen) zu be-
fahrenden gemeinschädlichen Folgen in Zeiten vorgebogen werden möge /
hegen wir das ohnwanckende allerunterthänigste Vertrauen und feste
Zuversicht / Euer Kayserl. Majestät allgeregchtest geruhen werden /
nebst vorderfamster Reichs Obrist Richterlichen und Westphälischen Frie-
dens-Schlüßmäßigen / und sämtlich besonders auf jenen gegründeten Reichs-
Constitutionen Executorial-Amtlichen allgeregchtesten Verwerffung des
gegentheilig impetratischen / denenselben samt und sonders expresse und
directe klarest / und ohne alle mindeste Bezweiffung zuwiederlauffenden /
vielmehr offenkündig- und ohnlaugbar dargegen strafwürdigst / ja Reichs-
Fiscal - Ahndungs- mäßiger Weise angemakten mehrgemeldten nichtigen
und bloß aufzüglichen Revisions-Gesuchs / die per Conclufum de 17. Jun-
nup. suspendirte Vollstreckung der würllichen Execution allgeregchtest
wieder aufzuheben / und deren allgeregchtest wiederholt erkannten /
des löbl. Fränckischen Creiß-ansschreibenden Herren Fürsten cum Clau-
sula: samt und sonders allergnädigst aufgetragenen / auch besonders we-
gen

gen der darunter obwaltenden sonderbahren Gefahr / in Ansehung der diesfalls ohnverantwortlichen äusserst leydenden salutis publicæ , ohnverlängt zu bewürkenden würcklichen executivischen Vollzug denenselben nachdrücklich aufs neue anzubefehlen / und somit solche zumahlen auf so viele Kayserl. vorherige gegründete allgerichtigste Westphälische Friedensschluß und Reichs-Constitutions-mässige Verordnung de 12. Junii a. p. endlich und würcklich beleben zu lassen.

Euer Kayserliche Majestät erbitten wir darum in allertiefsten Respect, und / wie allerhöchst Dero allermildesten Erhörung wir / in einer so klaren Sache / uns um so zuversichtlicher getrösten können / also erkennen selbige mit Lebens-würdigem allerunterthänigst devotesten Dank / und verharren

Euer Kayserl. Majestät

Weickersheim / Dehringen /
Langenburg / Zingeltingen
und Kirchberg den 29.
Septemb. 1749.

Allerunterthänigst-treue-gehorsamste

Carl Ludw. Graf v. Hohenlohe,
Philipp Heinrich Graf von
Hohenlohe / vor mich und
im Namen meines abwesen-
den Bruders Grafen August
Wilhelms.

Joh. Fried. Graf v.
Hohenlohe.
Christ. Ludw. Moriz
Graf von Hohen-
lohe.
Heinrich August Graf von Hohenlohe,

Ludwig Graf v.
Hohenlohe.
Carl August
Graf von Ho-
henlohe.
Heinrich August Graf von Hohenlohe,

180016

X2404962

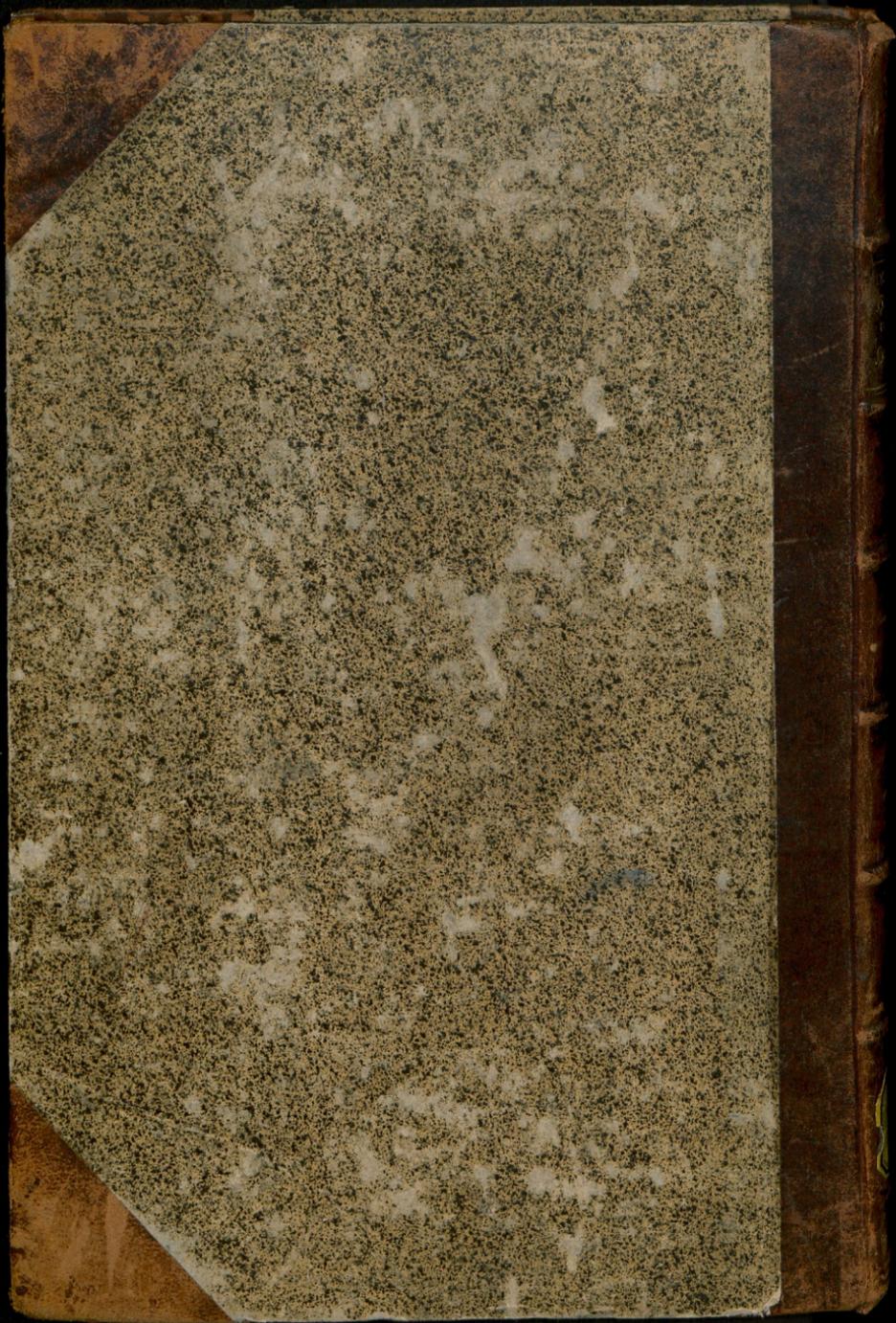
R

R









7

A b d r u c k

7

1925af

Allerunterthänigsten
REPRÆSENTATIONS-
Schreibens

In
Ihro Königlich = Kayserliche
M a j e s t ä t

Von
Denen sammtlich = Regierenden Herren
Graffen zu Hohenloh / Neuensteinischer Linie
De Dato 29. Sept. & presentato R. H. Rath 28. Nov. 1749.

In Sachen
D e r s e l b e n

Contra
Die Herren Fürsten zu Hohenloh, Walden-
burgischer Linie.

Diversorum attentatorum, & gra-
vaminum Religionis.

In Specie

Die Unstatthafftigkeit des Fürstlich
impetratischer Seitß angemachten
Revitions-Gesuchß betreffend.

A N N O M D C C X L I X .

